

Die ärztliche Zweigpraxis

Nach der Berufsordnung ist es grundsätzlich nicht gestattet, an mehreren Stellen Sprechstunden abzuhalten, jedoch können bei der Ärztekammer Ausnahmen beantragt werden.

von Dirk Schulenburg*

Eine Zweigpraxis liegt vor, wenn ein Arzt oder eine Ärztin neben ihrer eigentlichen Praxis am Ort der Niederlassung zugleich an einem anderen Ort eine Praxistätigkeit – in geringerem Umfang – ausübt.

Nach § 18 Abs. 1 der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte ist es grundsätzlich nicht gestattet, an mehreren Stellen Sprechstunden abzuhalten. Die Ausübung des ärztlichen Berufes ist vielmehr an die Niederlassung in eigener Praxis gebunden (§ 17 Abs. 1 BO). Auch die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung erfolgt nur für den Ort des Praxissitzes (§§ 95 Abs. 1 Satz 2 SGB V, 24 Abs. 1 ZVO-Ä). Dennoch sind auf Antrag Ausnahmen zu gestatten, wenn sichergestellt ist, daß die beruflichen Belange nicht beeinträchtigt werden und die Berufsordnung beachtet wird (§ 17 Abs. 3 BO).

Genehmigung zur Ausübung einer Zweigpraxis

Die Ärztekammer kann, soweit es die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung erfordert, die Genehmigung für eine Zweigpraxis (Sprechstunde) erteilen. Dasselbe gilt für eine gemeinschaftlich mit anderen Ärztinnen und Ärzten organisierte Notfallpraxis in den Sprechstundenfreien Zeiten.

Für die Erteilung der Genehmi-

gung kommt es darauf an, daß die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung die Einrichtung der Zweigpraxis erfordert. Bei Vorliegen eines entsprechenden Bedarfes hat der Arzt einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung durch die Ärztekammer. Die Erteilung der Genehmigung kann unter Auflagen erfolgen, wie zum Beispiel dem Nachweis, daß die räumlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße ärztliche Behandlung gegeben sind.

Verbot bei kooperativer Berufsausübung

Das im übrigen geltende grundsätzliche Verbot der Errichtung einer Zweigpraxis gilt auch für eine kooperative Berufsausübung zwischen Ärzten und Angehörigen anderer Fachberufe (Kapitel D Nr. 9 Abs. 1 Satz 3 Ziff. f BO).

Liegen die Voraussetzungen für die Genehmigung der Zweigpraxis nicht mehr vor, so ist diese zu widerrufen. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung die Aufrechterhaltung der Zweigpraxis nicht mehr erfordert.

Keine Zweigpraxis betreiben Ärztinnen und Ärzte, die beispielsweise im Rahmen einer Apparategemeinschaft diagnostische Untersuchungen außerhalb ihrer Praxis durchführen oder außerhalb der eigenen Praxis ambulant operieren.

Dies gilt auch für die belegärztliche Tätigkeit, obwohl gerade der Belegarzt im kooperativen Belegarztsystem durchaus in die Betreuung ihm bislang unbekannter Patienten eingebunden sein kann. Zulässig ist aber genauso die konsiliarärztliche Tätigkeit für Krankenhäuser, Heime und Sanatorien. Zwar wird der Arzt dort auch in einen Erstkontakt mit anderen als eigenen Patienten treten; angesichts des Auftragzweckes ist dies jedoch nicht zu vermeiden.

Nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BO dürfen Ärztinnen und Ärzte in räumlicher Nähe zum Ort ihrer Niederlassung Untersuchungs- und Behandlungsräume ausschließlich für spezielle Untersuchungs- und Behandlungszwecke (zum Beispiel Operationen oder medizinisch-technische Leistungen) unterhalten, in denen sie ihre Patientinnen und Patienten nach Aufsuchen ihrer Praxis versorgen (ausgelagerte Praxisräume). Mit Genehmigung der Ärztekammer dürfen ausgelagerte Praxisräume mit einem Hinweisschild gekennzeichnet werden, das den Namen, die Arztbezeichnung und den Hinweis „Untersuchungsräume“ oder „Behandlungsräume“ ohne weitere Zusätze enthält (Kapitel D.I. Nr. 2 Abs. 14 BO).

Zweigpraxis im EU-Ausland

Im Rahmen der EU-vertraglich gewährleisteten Niederlassungsfreiheit sieht Kapitel D. III. Nr. 12 BO vor, daß Ärztinnen und Ärzte neben ihrer Niederlassung oder neben ihrer ärztlichen Berufstätigkeit in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union eine Praxis oder eine weitere ärztliche Berufstätigkeit ausüben können. Diese ist der Ärztekammer anzuzeigen. Zudem sind Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung der Patienten am Ort der Hauptpraxis zu treffen. Die Ärztekammer kann verlangen, daß die Zulässigkeit der Eröffnung der weiteren Praxis nach dem Recht des betreffenden Mitgliedsstaates der Europäischen Union nachgewiesen wird.

* Dr. iur. Dirk Schulenburg ist Justitiar der Ärztekammer Nordrhein